

der Planungstätigkeit die Vorsitzenden der nationalen Planungsorgane an. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission der DDR ist ebenso wie der Ständige Vertreter der DDR im Exekutivkomitee des RGW ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates. Diese staatsrechtliche Stellung, die auch in anderen RGW-Staaten festgelegt wurde, erleichtert die enge Zusammenarbeit.<sup>35 36</sup>

Bewährt haben sich auch die Beratungen von Fachministerien der RGW-Staaten, die die Forderungen des RGW-Komplexprogramms zur Erweiterung der Direktbeziehungen zwischen den zuständigen Organen sowohl unmittelbar realisieren als auch Maßnahmen zu der sich schrittweise vollziehenden Vertiefung und Verflechtung beschließen.

Aus der sozialistischen ökonomischen Integration erwachsen Konsequenzen für die Innen- und Außenpolitik, die dabei in einer engen Wechselwirkung stehen. So verpflichtet § 4 des Gesetzes über den Ministerrat die Regierung der DDR, die planmäßige Verbesserung der volkswirtschaftlichen Struktur in Übereinstimmung mit den Möglichkeiten und Erfordernissen der fortschreitenden sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedstaaten des RGW zu gewährleisten.

### 3.6.2.

#### **Solidarität mit den national befreiten Staaten und dem antiimperialistischen Kampf der Völker**

Die Unterstützung des Strebens der Völker nach nationaler Unabhängigkeit und Freiheit ist Ausdruck und Konsequenz des Wesens der sozialistischen Staatsmacht. Ausdrücklich heißt es in Art. 6 Abs. 3 der Verfassung: „Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt die Staaten und Völker, die gegen den Imperialismus und sein Kolonialregime, für nationale Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen, in ihrem Ringen um gesellschaftlichen Fortschritt.“ Diese Zielsetzung steht im Einklang mit den allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts, die für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich sind (Art. 8 Abs. 1 Verfassung).

So gehört es zu den in der Charta der Vereinten Nationen fixierten Grundsätzen und Zielen, für die Gleichberechtigung von großen und kleinen Nationen, für sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit einzutreten und die Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker als Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu verfechten (Präambel und Art. 1). Zahlreiche UN-Resolutionen haben diese Grundsätze konkretisiert, so insbesondere die Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker vom 14. Dezember 1960<sup>30</sup> und die Prinzipienklärung der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970<sup>37</sup>. In der Prinzipienklärung, mit der die allgemein verbindlichen Prinzipien des Völkerrechts eine authentische Interpretation erfahren haben<sup>38</sup>, wird die Verpflichtung aller Staaten hervorgehoben, in Übereinstimmung mit der Charta die Verwirklichung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu unterstützen und „dem Kolonialismus unter gebührender Berücksichtigung des frei geäußerten Willens der betreffenden Völker unverzüglich ein Ende zu bereiten“. Diesem gerechten Kampf der kolonial unterdrückten Völker entspricht ihr Recht, bei „ihren Aktionen und ihrem Widerstand gegen solche Gewaltmaßnahmen in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung ... um Unterstützung nachzusuchen und diese zu erhalten“<sup>39</sup>.

Die DDR erfüllt, dem Klassencharakter der sozialistischen Staatsmacht gemäß, ihre Verpflichtungen zu antiimperialistischer und antikolonialistischer Solidarität. Die SED, so formuliert das Programm der Partei, „fördert ... aktiv die Festigung des engen

35 Zu Stellung, Kompetenz und Arbeitsweise / des RGW und seiner Organe vgl. im einzelnen Statut des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (Mit den Änderungen gemäß den Protokollen vom 21.6. 1974 und 28. Juni 1979), GBl. II 1981 Nr. 5 S. 82, sowie Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1982, S. 91 ff.

36 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 484 ff.

37 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 709 ff.

38 Vgl. Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 105.

39 Völkerrecht. Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 713.